

Merkblatt
für Gewerbetreibende zur Bekämpfung des illegalen Drogenmissbrauchs

1. Wegen der ernststen Gefahren des illegalen Drogenmissbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen müssen alle in Betracht kommenden Möglichkeiten genutzt werden, ihn zu unterbinden. Drogenmissbrauch findet teilweise auch in Gaststätten, Spielhallen oder auch anderen Betrieben statt. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbetreibenden.

Achten Sie bitte auf folgende auffällige Einzelheiten:

Das Auffinden von

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerußten Löffeln,
- Bändern, Schnüren oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierten Papiertaschentüchern oder Watten,
- Kerzenstummeln mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissenen Zigarettenfiltern und gefalteten Silberpapierstreifen oder anderen Faltbriefchen als Verpackung,
- Medikamenten oder Medikamentenverpackungen,

insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen sowie

- das mehrfache unмотivierte Betreten und Verlassen der Betriebsräume,
- das Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleinerer Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- der gemeinsame Aufenthalt in Toilettenkabinen,

können ein Anhalt für einen Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb sein.

Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, dass Gastwirte nach der Rechtsprechung (z.B. nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.7.1978) verpflichtet sind, zur Bekämpfung des illegalen Drogenmißbrauchs in ihrem Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammenzuarbeiten. Einer solchen Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe von ihrer Art her ebenfalls Stätten von Drogenmissbrauch sein können, z.B. Spielhallen. Unterrichten Sie bitte über derartige Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Betrieb schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihre Mitteilungen auf Wunsch vertraulich behandelt werden. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmißbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken.

2. Beachten Sie bitte ferner, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln (z.B. von Opiaten wie Heroin, oder von Kokain, aber auch Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass z.B. Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des Betäubungsmittelhandels gemacht werden. Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtlich Auflagen, ein Entzug der Erlaubnis oder eine Gewerbeuntersagung in Betracht kommen.
3. Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen. Als Gastwirt kann Ihnen die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter durch eine gaststättenrechtliche Anordnung untersagt werden.